

§ 3 Nr. 21

Grundinformation: Die durch das Allgemeine Kriegsfolgengesetz (Allg. KFG) v. 5.11.1957 (BGBl. I 1957, 1747) in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügte Vorschrift wurde durch das StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986) mW ab VZ 2011 (s. § 52 Abs. 1 idF des StVereinfG 2011) aufgehoben.

Bestimmte in Wertpapieren verbriefte oder im Schuldbuch eingetragene Ansprüche gegen das Reich einschließlich der Sondervermögen Reichsbahn und Reichspost sowie gegen das ehemalige Land Preußen konnten unter bestimmten Voraussetzungen bis spätestens 31.12.1992 abgelöst werden (§§ 30 ff. Allg. KFG), wobei die im Rahmen der Ablösung entstehenden Schuldbuchforderungen verzinst wurden. Diesen Zins stellte Nr. 21 stfrei. Da zwischenzeitlich für diese Zinsen keine Anwendungsfälle mehr bestehen, hob der Gesetzgeber die Vorschrift auf (BTDrucks. 17/5125, 35).

Die Kommentierung der Nr. 21 (Stand September 2006) ist im elektronischen HHR-Archiv unter www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm abgelegt.

Text der zuletzt geltenden Fassung:

§ 3 Nr. 21

[Zinsen auf Schuldbuchforderungen]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), aufgehoben durch StVereinfG 2011 v. 1.11.2011 (BGBl. I 2011, 2131; BStBl. I 2011, 986)

Steuerfrei sind

...

21. Zinsen aus Schuldbuchforderungen iSd. § 35 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

...

§ 3 Nr. 21